



Spezielle Geschäftsbedingungen Wien Kanal für die Indirekteinleiterüberwachung

SGB-IE

Version 3.2 per 1.3.2020

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

- Die gegenständlichen Speziellen Geschäftsbedingungen SGB-IE gelten für die Einleitung von Abwässern, deren Qualität mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht, in die öffentlichen Straßenkanäle der Stadt Wien.

1.2 Grundlagen der SGB-IE sind folgende Gesetze und Verordnungen

in der jeweils letztgültigen Fassung:

- § 32b Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG), BGBl. Nr. 215/1959
- Indirekteinleiterverordnung 1998 (IEV), BGBl. Nr. 222/1998
- Allgemeine Abwasseremissionsverordnung (AAEV), BGBl. Nr. 186/1996
- Kanalanlagen und Einmündungsgebührengesetz (KEG), LGBl. für Wien Nr. 20/1977
- Wiener Kanalgrenzwertverordnung 1989 (KGVO), LGBl. für Wien Nr. 2/1990
- Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz (KKG) LGBl. für Wien Nr. 02/1978

1.3 Schriftverkehr

- Schriftverkehr ist an Wien Kanal, Modecenterstraße 14/C, 1030 Wien zu richten.
- E-Mails sind an die Dienststelle unter post@wkn.wien.gv.at zu richten.

1.4 Übernahme Abwässer und Zustimmung

- Gemäß § 32b(1) Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der geltenden Fassung bedarf jede Einleitung in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlage (Indirekteinleitung) neben allfälliger behördlicher Bewilligungen auch der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens.
- Die Indirekteinleiterin / Der Indirekteinleiter hat mit dem entsprechenden Formular (Indirekteinleitung Betrieb bzw. Indirekteinleitung Zahnarzt) bei Wien Kanal um die entsprechende Zustimmung anzusuchen. Die im Formular geforderten Daten sind vollständig anzugeben.
- Die Zustimmung ist vor Beginn der Einleitung einzuholen. Wien Kanal übernimmt die Abwässer der Indirekteinleiterinnen / der Indirekteinleiter zur Weiterleitung in die Hauptkläranlage entsprechend den gegenständlichen Geschäftsbedingungen und den in der Zustimmungserklärung näher geregelten besonderen Bestimmungen nach Maßgabe der Kapazität und Leistungsfähigkeit der öffentlichen Kanalisation sowie der Hauptkläranlage.

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Kanalisationsunternehmen

- Kanalisationsunternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 Ziffer 10 der Indirekteinleiterverordnung (IEV), BGBl. II Nr. 222/1998 in der geltenden Fassung, ist die Inhaberin / der Inhaber der Wasserrechtlichen Bewilligung für die Einleitung der in einer Kanalisation oder in einer Abwasserreinigungsanlage gesammelten und gereinigten Abwässer in ein Gewässer.

2.2 Öffentliche Kanalisation

- Das gesamte öffentliche und für Indirekteinleiterinnen / Indirekteinleiter allgemein verfügbare Kanalisationssystem einschließlich aller technischen Einrichtungen, insbesondere Kanäle, Schächte, Einlaufbauwerke, Abwasserpumpwerke, Regenentlastungsbauwerke, usw. im Entsorgungsgebiet von Wien Kanal.
- Die Straßenentwässerungsanlagen in öffentlichen Straßen (MA28 - Straßenverwaltung und Straßenbau) bzw. Privatstraßen, Parkplätzen etc. (private Eigentümerinnen / Eigentümer) zählen nicht zur öffentlichen Kanalisation.
- Hauskanalanlagen und deren Anschlüsse zählen nicht zur öffentlichen Kanalisation.

2.3 Entsorgungsanlage des Kanalbenützers

- Die Hauskanalanlage umfasst alle Anlagen und Einrichtungen in Gebäuden, auf befestigten Flächen und auf Grundflächen, die der Sammlung, Vorbehandlung und Ableitung von Abwässern dienen, weiters Probenentnahmeschächte von Anlagen sowie den Hauskanal bis zur Einmündung in die öffentliche Kanalisation.

2.4 Abwasser

- Wasser, das infolge der Verwendung in Prozessen der Aufbereitung, Veredelung, Weiterverarbeitung, Produktion, Verwertung, Konsumation oder Dienstleistung sowie in Kühl-, Lösch-, Reinigungs-, Desinfektions- oder sonstigen nicht natürlichen Prozessen in seiner Beschaffenheit derart verändert wird, dass es Gewässer in ihrer Beschaffenheit (§ 30 WRG 1959) zu beeinträchtigen oder zu schädigen vermag.

2.5 Häusliches Abwasser

- Abwasser aus Küchen, Waschküchen, Waschräumen, Sanitäranlagen oder ähnlich genutzten Räumen in Haushalten oder mit diesem hinsichtlich seiner Beschaffenheit vergleichbares Abwasser aus öffentlichen Gebäuden oder aus Gewerbe-, Industrie-, land-wirtschaftlichen oder sonstigen Betrieben.

2.6 Betriebliches Abwasser

- Betriebliches Abwasser ist Abwasser, dessen Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht.
- Abwasser nach der Definition des § 1 Abs. 3 Zif. 2 der Indirekteinleiterverordnung in der jeweils geltenden Fassung sowie Abwasser das auf Grund seiner Herkunft und des daraus resultierenden Inventars an Inhaltsstoffen und auf Grund der Massenrelationen dieser Inhaltsstoffe zueinander nicht mehr dem typischen häuslichen Abwasser zugerechnet werden kann. Dazu zählen auch Niederschlagswässer, mit welchen Schadstoffe von der Landoberfläche eines Einzugsgebietes mit abgeschwemmt werden, die überwiegend durch menschliche Tätigkeiten in diesem Einzugsgebiet entstanden sind (mehr als geringfügig verschmutzte Niederschlagswässer).

- Unbeschadet der Verpflichtung zur Einhaltung von Emissionsbegrenzungen gemäß § 3 KEG und Pkt. 6 sind Abwässer aus Gastronomiebetrieben dann als betrieblich einzustufen, wenn die Anzahl der Verabreichungsplätze der betreffenden Betriebsanlage 100 überschreitet.

2.7 Gülle, Jauche

- Jegliche Gülle, Jauche oder sonstige entsprechende aus Tierproduktion (Zucht, Schlachtbetrieb, Reitstall etc.) stammenden tierischen Abwasserprodukte sind kein betriebliches Abwasser.
- Eine Einleitung in das öffentliche Kanalsystem der Stadt Wien ist nicht gestattet – es muss eine fachgerechte gesetzeskonforme Entsorgung bei entsprechenden Fachbetrieben erfolgen.

2.8 Niederschlagswasser

- Wasser, das zufolge natürlicher oder künstlicher hydrologischer Vorgänge als Regen, Tau, Hagel, Schnee oder ähnliches auf ein bestimmtes Einzugsgebiet fällt und an der Landoberfläche dieses Einzugsgebietes zu einem Gewässer abfließt oder durch technische Maßnahmen abgeleitet wird - also nicht oder nur geringfügig verschmutzte Niederschlagswässer, Drainagen-, Quell- und Grundwasser.

2.9 Mischwasser

- Eine Mischung aus Niederschlagswasser, Abwasser und/oder häuslichem Abwasser.

2.10 Einleitung

- Jede Einbringung von Abwasser, häuslichem Abwasser, Mischwasser oder Niederschlagswasser in eine öffentliche Kanalisationsanlage, die von Wien Kanal betrieben wird.
- Einleitungen in eine gesonderte von Wien Kanal definierte Übernahmestelle (FÜST) siehe SGB-F.

2.11 Innerbetriebliche Reinigungsanlage

- Alle Anlagen der Indirekteinleiterin / des Indirekteinleiters zur innerbetrieblichen Vermeidung und/oder Reinigung von Abwasser.

2.12 Grundwassersanierung

- Eingeleitetes Wasser aus Grundwassersanierungen (aufgelassene Tankstellen, Deponiebereiche etc.) gilt nicht als betriebliches Abwasser.
- Die Einleitung in das öffentliche Kanalsystem ist in den SGB-E geregelt.

2.13 Bauwasser

- Als Bauwasser gilt jedes von Baustellen stammende Wasser, das nicht dem Abwasser gemäß Pkt. 2.4 bis 2.6 zuzuordnen ist. Dieser Begriff umfasst das Auspumpen von Baugruben unabhängig von Grundwasser oder nach Regenfällen ebenso wie sonstiges im Rahmen von Baustellen anfallendes Wasser.
- Die Einleitung ist in Abhängigkeit von der Größenordnung kostenfrei bzw. kostenpflichtig, siehe SGB-E.

2.14 Indirekteinleiterin / Indirekteinleiter:

- Indirekteinleiterin / Indirekteinleiter im Sinne des § 1 Abs. 3 Zif. 1 der Indirekteinleiterverordnung ist, wer eine Einleitung in eine Kanalisations- oder Abwasserreinigungsanlage vornimmt, deren wasserrechtlich Bewilligung er nicht inne hat.
- Dazu zählen auch alle jene Personen oder Betriebe, welche Abwässer mittels Fahrzeugen zur Kanalisationsanlage anliefern und an von Wien Kanal definierten Übernahmestellen einleiten (siehe SGB-F).

3 Mitteilung einer Einleitung

- Eine Indirekteinleitung von Abwasser, dessen Beschaffenheit mehr als geringfügig von der des häuslichen Abwassers abweicht muss VOR der erstmaligen Ausübung der Einleitung dem Kanalisationsunternehmen unaufgefordert und schriftlich mitgeteilt werden.
- Indirekteinleiterinnen bzw. Indirekteinleiter haben die geplante Einleitung mittels Formular „Mitteilung gemäß IEV § 5(1)“ Wien Kanal mitzuteilen und eine Zustimmung zu erwirken.
- Der Mitteilung muss ein Plan der Hauskanalisation, der üblicherweise in den jeweiligen Bauunterlagen des Objektes zu finden ist, beigelegt werden.
- Die relevanten Probenentnahmestellen für die Eigen- und Fremdüberwachung sind zweifelsfrei und ausreichend verbal zu beschreiben und planlich darzustellen.
- Unvollständige oder widersprüchliche Mitteilungen, sowie Mitteilungen mit fehlenden Beilagen werden durch Wien Kanal zurückgewiesen.
- Eine Mitteilung ist auch dann zu erstatten, wenn für die Indirekteinleitung auch eine Wasserrechtliche Bewilligung erforderlich ist.
- Die Indirekteinleiterin / Der Indirekteinleiter kann die Durchführung der Mitteilung einer / einem befugten Beauftragten übertragen, davon ist Wien Kanal nachweislich zu informieren.
- Jede Änderung in Art und Umfang der Abwassereinleitung bedarf einer neuen Mitteilung.

4 Zustimmung zur Einleitung

- Die Einleitung darf nicht ohne die schriftliche Zustimmung von Wien Kanal erfolgen.
- Die Zustimmung zur Einleitung von Abwässern in das öffentliche Kanalisationssystem kann, soweit erforderlich, befristet sowie mit Auflagen verbunden werden.
- Die Zustimmung zur Einleitung in die öffentliche Kanalisation gilt, wenn nichts Gegenteiliges vereinbart ist, generell befristet auf die Dauer der Wasserrechtlichen Bewilligung für die Kanalisationsanlage. Für den Fall, dass die Wasserrechtliche Bewilligung für die Kanalisationsanlage verlängert wird, verlängert sich automatisch auch die Zustimmung für die Einleitung um dieselbe Zeitspanne.
- Wien Kanal ist berechtigt, bei Änderung der gesetzlichen, ordnungsgemäßen oder bescheidgemäßen Grundlagen für den Bestand und den Betrieb der Kanalisationsanlage die entsprechenden Änderungen und Anpassungen in der Zustimmung einseitig vorzunehmen.
- Wien Kanal kann die weitere Übernahme von betrieblichen Abwässern einschränken und/oder von der Erfüllung von weiteren bzw. anderen Auflagen abhängig machen, wenn dies aufgrund einer geänderten rechtlichen Situation erforderlich ist, insbesondere im Hinblick auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie die Wasserrechtliche Bewilligung für die öffentliche Kanalisationsanlage (Änderungsvorbehalt).
- Die Zustimmung zur Einleitung gilt nicht für Rechtsnachfolgerinnen / Rechtsnachfolger. Bei einem Wechsel von Eigentümerinnen bzw. Eigentümern, Betreiberinnen bzw. Betreibern, Pächterinnen bzw. Pächtern, Mieterinnen bzw. Mietern sowie bei Firmenänderungen usw. erlischt die bestehende Zustimmung.
- Von der neuen Rechteinhaberin / vom neuen Rechteinhaber ist unter Vorlage der Unterlagen nach Pkt. 3 eine neue Zustimmung zur Einleitung zu erwirken.

5 Art u. Umfang der Abwässer, Einleitungsbeschränkung

- Die Indirekteinleiterin / Der Indirekteinleiter hat die in der Zustimmung von Wien Kanal festgelegten Emissionsbegrenzungen sowie die Bestimmungen des §3 KEG einzuhalten.

- Das Erreichen von Grenzwerten durch Verdünnung der Abwässer ist gemäß § 33b Abs. 8 WRG 1959 ausdrücklich verboten.
- Die Emissionsbegrenzungen gelten entspr. dem Gebot der Teilstrombehandlung auch für innerbetriebliche Teilströme an den durch Wien Kanal festgelegten Bezugspunkten.

6 Innerbetriebliche Reinigungsanlage des IE

6.1 Allgemein

- Besteht bei der Einleitung von Abwasser die Möglichkeit, dass schädliche oder unzulässige Stoffe im Abwasser enthalten sind oder dass Emissionsbegrenzungen hinsichtlich solcher Stoffe überschritten werden, so sind Anlagen und/oder Maßnahmen vorzusehen, damit diese Stoffe zurückgehalten und/oder so behandelt werden können, dass ihre Belastung im zulässigen Rahmen liegt.
- Solche innerbetrieblichen Reinigungsanlagen sind insbesondere Gitterroste und Siebe, Schlammfänge, Neutralisations-, Spalt-, Entgiftungs- und Desinfektionsanlagen, Vorkläranlagen sowie Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten oder Fette. Es ist hierbei auch auf etwaige Betriebsstörungen und -unfälle Bedacht zu nehmen (z.B. durch Rückhalte-, Absperr- oder Notausschaltmöglichkeiten).
- Die Indirekteinleiterin / Der Indirekteinleiter hat ihre / seine Anlagen jeweils an den Stand der Technik, sowie auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen und auf die behördliche Bewilligung für die öffentliche Kanalisationsanlage anzupassen und zu betreiben.
- Die Errichtung, Instandhaltung, Umlegung, Erweiterung oder Erneuerung der innerbetrieblichen Reinigungsanlagen hat fachgerecht, nach dem Stand der Technik, den gesetzlichen Vorschriften und sonstigen einschlägigen Normen, insbesondere unter Einhaltung der ÖNORM B2501 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) in der jeweils geltenden Fassung und entsprechend den Bedingungen Wien Kanals (siehe SGB-HKA) zu erfolgen. Die Indirekteinleiterin / Der Indirekteinleiter hat dazu sämtliche erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen.
- Die Indirekteinleiterin / Der Indirekteinleiter hat zur Überwachung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Normen sowie entsprechend den von Wien Kanal und/oder der Behörde erteilten Auflagen die erforderlichen baulichen Vorkehrungen (z.B. Schächte zur Probennahme, Prüfschächte) auf eigene Kosten zu treffen.
- Umlegungen, Erweiterungen und Erneuerungen bestehender innerbetrieblicher Reinigungsanlagen sind Wien Kanal 4 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen. Soweit solche Maßnahmen Einfluss auf die bestehende Zustimmung zur Einleitung von Abwässern, insbesondere hinsichtlich des Umfangs und der Art der zu entsorgenden Abwässer, sowie die innerbetriebliche Reinigungsanlage betreffen, sind solche Veränderungen erst nach Abänderung der Zustimmung zulässig.
- Die Indirekteinleiterin / Der Indirekteinleiter hat Wien Kanal unverzüglich von der Fertigstellung des neuen Kanalanschlusses bzw. von der Beendigung der Umlegungs-, Erweiterungs- oder Erneuerungsarbeiten an bestehenden innerbetrieblichen Reinigungsanlagen in Kenntnis zu setzen (Fertigstellungsanzeige).
- Die innerbetriebliche Reinigungsanlage ist ausreichend zu warten und in einem Zustand zu erhalten, der den Anforderungen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen, belästigungsfreien und umweltfreundlichen Entsorgung entspricht. Die innerbetriebliche Reinigungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Indirekteinleiterinnen / Indirekteinleiter oder der öffentlichen Kanalisationsanlage ausgeschlossen sind.

- Sämtliche im Zusammenhang mit der innerbetrieblichen Reinigungsanlage entstehenden Kosten, insbesondere die Kosten für die Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb der innerbetrieblichen Reinigungsanlage, sind von der Indirekteinleiterin bzw. vom Indirekteinleiter zu tragen.

6.2 Bestimmungen für den Betrieb von Abscheideanlagen

- Diese Anlagen sind zeitgerecht zu entleeren, zu reinigen, zu warten und in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionstauglichkeit hin zu überprüfen.
- Über Zeitpunkt und Art von Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Abscheideanlagen sind Wartungsbücher zu führen, aus denen auch die Art der Beseitigung des Räumgutes ersichtlich ist. Das gezielte Rücklösen von z.B. Fetten durch fettlösende Mittel oder Enzyme ist verboten.
- Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten (Benzin- und Ölabscheider) sind gemäß den Bestimmung der ÖNORM EN 858-2 auszuwählen, einzubauen, zu betreiben und zu warten.
- Abscheideanlagen für Fette sind gemäß den Bestimmung der ÖNORM EN 1825-2 auszuwählen, einzubauen, zu betreiben und zu warten.
- Die Räumung der Anlagen hat gemäß den Bestimmungen des §3a KKG zu erfolgen.
- Soweit mit Wien Kanal nicht anders vereinbart, sind Fettabscheider in mindestens 4-wöchigem Intervall, Benzin und Ölabscheider bei Erreichen einer Schlammspiegelhöhe von 50% des Flüssigkeitsnormalpegels oder bei Erreichen von 80% der maximalen Ölschichtstärke komplett zu räumen und zu reinigen.
- Abscheidegut und sonstige zurückgehaltene Stoffe dürfen weder an dieser noch an einer anderen Stelle der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden sondern sind nachweislich einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen.
- Nach der erfolgten Räumung sind die Abscheider wieder mit Frischwasser zu befüllen.

7 Auskunft-, Nachweis- und Meldepflicht, Zutrittsrechte

- Jede abwasserrelevante Änderung, insbesondere eine Änderung der Abwassermenge oder der maßgeblichen Abwasserinhaltsstoffe ist Wien Kanal binnen 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
- Die Indirekteinleiterin / Der Indirekteinleiter hat Wien Kanal im Abstand von längstens zwei Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch eine Befugte / einen Befugten zu erbringen (§ 32b Abs. 3 WRG 1959), sofern nicht im der Zustimmung eine andere Regelung vereinbart wurde.
- Der zweijährliche Untersuchungszeitraum beginnt mit dem Tag der Zustimmung durch Wien Kanal. Die Ergebnisse der in der Zustimmung definierten erforderlichen Fremd- und Eigenüberwachungen sind rechtzeitig vor Ablauf des zweijährlichen Untersuchungszeitraums an Wien Kanal unaufgefordert zu übermitteln.
- Für die Meldung der Ergebnisse ist das Formular „Meldung IEV § 5(4)-3 “ zu verwenden. Aus der Meldung muss erkennbar sein, dass die Indirekteinleiterin / der Indirekteinleiter die Daten an Wien Kanal übermittelt. Die Weiterleitung von Teilergebnissen, Prüfberichten etc. von beauftragten Dritten erfüllt nicht die Meldepflicht.
- Falls die Indirekteinleiterin / der Indirekteinleiter die Übermittlung der Fremd- oder Eigenüberwachungen einer / einem beauftragten Dritten überträgt, ist Wien Kanal davon nachweislich zu informieren.
- Untersuchungen mit fehlender Abwassermenge gelten als nicht eingebracht, da die einzelnen Stofffrachten nicht berechnet werden können.

- Die Indirekteinleiterin / Der Indirekteinleiter hat Wien Kanal alle das Entsorgungsverhältnis betreffenden Auskünfte, insbesondere Auskünfte hinsichtlich der eingeleiteten Abwässer (Menge und Qualität), zu erteilen und Einsicht in die Wartungsbücher (Pkt. 6) sowie sonstige die Abwassereinleitung betreffende Unterlagen (z.B. abwasserrelevante Produktionsverhältnisse) zu gewähren.
- Die Indirekteinleiterin / Der Indirekteinleiter hat Wien Kanal unverzüglich abwasserrelevante Störungen in ihrer / seiner Tätigkeit, insbesondere Störungen der innerbetrieblichen Reinigungsanlage (Pkt. 6) zu melden, insbesondere dann, wenn die Nichteinhaltung der vereinbarten Emissionsbegrenzungen oder eine Verletzung des §3 KEG zu befürchten ist.
- Die Indirekteinleiterin / Der Indirekteinleiter ist verpflichtet, sofort geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um unzulässige Abwassereinleitungen verlässlich zu unterbinden. Erforderlichenfalls ist die gesamte Indirekteinleitung in die öffentliche Kanalisationsanlage bis zur Behebung des Störfalles zu unterbrechen.
- Zum Zwecke der Überwachung der eingeleiteten Abwässer hat die Indirekteinleiterin / der Indirekteinleiter Wien Kanal den erforderlichen Zutritt zu den relevanten Betriebsanlagen zu gewähren. Die Bestimmungen der §§6 und 8 KKG sind zu beachten.
- Wien Kanal verpflichtet sich Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die aufgrund der Meldung von Indirekteinleitungen bekanntgeworden sind, zu wahren.

8 Wasserrechtliche Bewilligung

- Wien Kanal ist auf Grund gesetzlicher Bestimmungen und behördlicher Auflagen verpflichtet, sämtliche Abwassereinleitungen dahingehend zu überprüfen, ob diese in die öffentliche Kanalisationsanlage eingeleitet werden dürfen. Diese Prüfung erfolgt auf Grundlage der gültigen Gesetze und Verordnungen.
- Die Einleitung in die Kanalisation bedarf nur dann einer Wasserrechtlichen Bewilligung, wenn das Abwasser aus einem der ausdrücklich in der IEV aufgelisteten Herkunftsbereiche (Anhang 1) stammt oder wenn bestimmte Schwellenwerte für Tagesfrachten gefährlicher Abwasserinhaltsstoffe (Anhang 2) überschritten werden.
- In der Regel wird für eine Wasserrechtliche Bewilligung das sog. Anzeigeverfahren gem. § 114 WRG Anwendung finden. Bewilligungspflichtige Maßnahmen sind der Behörde 3 Monate vor Inangriffnahme anzuzeigen. Die Bewilligung gilt als erteilt, wenn die Behörde nicht innerhalb von 3 Monaten ab Einlangen der Anzeige schriftlich mitteilt, dass ein ("ordentliches") Bewilligungsverfahren erforderlich ist.
- Um Zeitverzögerungen zu vermeiden, ist daher bereits vor Einreichung des Betriebsanlagenprojektes das Formblatt „Mitteilung gemäß IEV § 5(1)“ an Wien Kanal zu senden, um das Antwortschreiben, aus dem eine allfällige Bewilligungspflicht bzw. Bewilligungsfreiheit sowie die Zustimmung bzw. Ablehnung zur Einleitung hervorgeht, dem Betriebsanlagenprojekt beilegen zu können.
- Die zuständige Behörde für bewilligungspflichtige Abwassereinleitungen ist wie beim Betriebsanlagengenehmigungsverfahren im Regelfall das jeweilige Magistratische Bezirksamt bzw. für Betriebsanlagen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz (AWG) die MA22.
- Dessen ungeachtet ist jede Indirekteinleiterin / jeder Indirekteinleiter für die Einhaltung der in der Zustimmung und in den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen normierten Einleitungsbeschränkungen, insbesondere der Emissionsbegrenzungen verantwortlich. Soweit erforderlich, hat sie / er vor der Einleitung der betreffenden Abwässer in die öffentliche Kanalisationsanlage

eine gesonderte Wasserrechtliche Bewilligung gemäß § 32b Abs. 5 WRG 1959 selbständig und unaufgefordert einzuholen.

- Eine solche Wasserrechtliche Bewilligung ersetzt nicht die Zustimmung zur Einleitung durch Wien Kanal, umgekehrt stellt die Zustimmung von Wien Kanal keine Wasserrechtliche Bewilligung dar.

9 Überwachungspflicht

9.1 Allgemein

- Für die Überwachung wasserrechtlich nicht bewilligungspflichtiger Abwassereinleitungen gelten die in Punkt 16 der Mitteilung festgelegten Überwachungsintervalle.
- Wasserrechtlich bewilligungspflichtige Abwasser-einleitungen müssen gemäß den entsprechenden Bestimmungen der jeweils zutreffenden branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnung überwacht werden.

9.2 Eigen- bzw. Fremdüberwachung

- Die Eigenüberwachung kann von entsprechend geschulten und ausgerüsteten Indirekteinleiterinnen / Indirekteinleitern auch selbst vorgenommen werden.
- Die Fremdüberwachung muss von einer / einem durch staatlichen Rechtsakt anerkannten Befugten (z.B. Ziviltechnikerin / Ziviltechniker oder Institut gemäß AAEV Anlage C Pkt. 7.2) durchgeführt werden.
- Eigen- und Fremdüberwachung dürfen nicht durch ein und dieselbe natürliche oder juristische Person erfolgen.

9.3 Emissionsbegrenzungen

- Bei allen Abwassereinleitungen sind mit Inkrafttreten der IEV prinzipiell die Grenzwerte der branchenspezifischen Abwasseremissionsverordnungen bzw. der AAEV einzuhalten.
- Wien Kanal kann auf Antrag Abweichungen zulassen. Als Beurteilungsmaßstab wird dabei die KGVO bzw. die AAEV herangezogen. Für Abwassereinleitungen aus der Gastronomie kann ein niedriger pH-Wert im Sinne der Anlage A Ziffer 5 Fußnote d der AAEV nur bei Einleitung in öffentliche Kanäle, deren Baujahr nach 1995 liegt, zugelassen werden.
- Für Abwassereinleitungen aus der Gastronomie kann ein höherer Grenzwert für schwerflüchtige lipophile Stoffe im Sinne der Anlage A Ziffer 37 Fußnote g der AAEV nur bei Einleitung über eine Fettabscheideanlage zugestanden werden.
- Für Einleitungen von sulfathaltigen Abwässern kann, nach Prüfung der Bausubstanz des öffentlichen Kanals durch Wien Kanal, eine Grenzwerverhöhung im Sinne des §1 Ziffer 1 der KGVO zugelassen werden.

10 Beendigung der Einleitung

- Die Indirekteinleiterin / Der Indirekteinleiter hat die Beendigung der Einleitung Wien Kanal binnen 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.
- Bei einem Wechsel in der Person der Indirekteinleiterin / des Indirekteinleiters hat die / der künftige Indirekteinleiterin / Indirekteinleiter die neue Zustimmung zur Einleitung zu erwirken.
- Wien Kanal ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Mitteilung und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist im Falle der Nichteinhaltung wesentlicher, die Indirekteinleitung

betreffender Bestimmungen oder Vorschriften, die Übernahme der Abwässer des Indirekteinleiters gänzlich einzustellen.

- Gründe für eine solche Einstellung können insbesondere sein:
 - Einleitung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe
 - Verletzung der Melde- und Auskunftspflichten sowie Verweigerung des Zutritts zu Kontrollzwecken
 - Unzulässige bauliche Veränderungen an der innerbetrieblichen Abwasserreinigungsanlage
 - Störende Einwirkungen auf die Entsorgungsanlagen anderer Indirekteinleiter sowie auf die öffentliche Kanalisationsanlage

11 Haftung

- Bei Betriebsstörungen der öffentlichen Kanalisationsanlage infolge von Naturereignissen (höhere Gewalt) hat die Indirekteinleiterin / der Indirekteinleiter keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Kanalbenutzungsgebühr.
- Wien Kanal ist als Betreiber der öffentlichen Kanalisationsanlage im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.
- Die Indirekteinleiterin / Der Indirekteinleiter haftet Wien Kanal für alle Schäden, die der öffentlichen Kanalisationsanlage durch einen vertragswidrigen Zustand ihrer /seiner Entsorgungsanlage zugefügt werden. Insbesondere haftet die Indirekteinleiterin / der Indirekteinleiter für Schäden, die durch einen vereinbarungswidrigen und mangelhaften Zustand oder den unsachgemäßen Betrieb bzw. durch Bedienungsfehler von innerbetrieblichen Reinigungsanlagen oder Betriebseinrichtungen entstehen.
- Kommt es zu unzulässigen Einleitungen in die öffentliche Kanalisationsanlage, so hat die Indirekteinleiterin / der Indirekteinleiter Wien Kanal alle dadurch verursachten Schäden sowie die in diesem Zusammenhang entstandenen Kosten zu ersetzen, insbesondere auch jene für die Ermittlung und Bewertung der Schadstofffrachten einschließlich der Kosten für allfällig notwendige zusätzliche Behandlungsmaßnahmen und/oder Beseitigung (Entsorgung) der dadurch entstandenen Abfälle oder Produkte.
- Werden durch unzulässige Einleitungen Dritte geschädigt so ist Wien Kanal gegenüber Ersatzansprüchen der Dritten schad- und klaglos zu halten
- Die Indirekteinleiterin / Der Indirekteinleiter haftet Wien Kanal für die Einhaltung der Zustimmungserklärung durch ihre / seine Dienstnehmerinnen / Dienstnehmer bzw. Beauftragten sowie durch all jene Personen, die befugt sind, die betreffende Entsorgungsanlage mitzubedenutzen.

12 Indirekteinleiterkataster

12.1 Führung des Indirekteinleiterkatasters

- Wien Kanal ist zur Führung des Indirekteinleiterkatasters verpflichtet.
- Aufforderungen von Wien Kanal zur Mitteilung betrieblicher Abwassereinleitungen sind im angegebenen Zeitraum nachzukommen, das Unterlassen der Mitteilung wird von Wien Kanal der Wasserrechtsbehörde mitgeteilt.

12.2 Meldepflicht für WKN

- Wien Kanal ist verpflichtet der Wasserrechtsbehörde die Nichteinhaltung von Vorgaben, welche in der Zustimmung zur Einleitung von Abwässern festgelegt wurden, zu berichten. Dazu zählt insbesondere:

- Die Einleitung unzulässiger Abwasserinhaltsstoffe oder die Einleitung von Abwasserinhaltsstoffen in einer Konzentration die den Bestand, den Betrieb oder die Kontrolle des Straßenkanals oder einer zum Kanalsystem gehörenden Anlage gefährden oder beeinträchtigen kann.
- Die Nichtvorlage der erforderlichen Fremd und Eigenüberwachungen im definierten Untersuchungszeitraum.
- Die Verletzung der Melde- und Auskunftspflichten sowie Verweigerung des Zutritts zu Kontrollzwecken.
- Die mangelhafte Planung, Ausführung oder Inbetriebnahme, sowie unzulässige bauliche Veränderungen an der innerbetrieblichen Abwasserreinigungsanlage.
- Die mangelhafte Entleerung, Reinigung, Wartung und Überprüfung der innerbetrieblichen Abwasserreinigungsanlage.

13 Formulare und Informationen

- Formulare und Informationen sowie eine Ausfüllhilfe zur Mitteilung finden Sie unter <http://www.wien.gv.at/amtshelfer/umwelt/wienkanal/kanal/indirekteinleitung.html>
- Wien Kanal, Infostelle, 11. Haidequerstraße 7, 1110 Wien, * (01) 4000-30600 oder per E-Mail: kanzlei@wkn.wien.gv.at
- MA58 Wasserrecht (Wasserrechtsbehörde für Wien), Volksgartenstraße 3, 1082 Wien, * (01) 4000-96815
- Wirtschaftskammer Wien, Umweltreferat, Stubenring 8-10, 1010 Wien, * (01) 514 50-1485

Der Direktor
Dipl.-Ing. Ilmer e.h.



Anhang 1: Liste der Betriebsabwässer

Abwasserherkunftsbereiche gemäß § 4 AAEV BGBl.Nr.186/1996

Wasserrechtlich bewilligungspflichtige Herkunftsbereiche nach Anlage A der IEV sind mit „b“ bezeichnet und fett gedruckt.

| Code | Abwasserherkunftsbereich |
|-------------|---|
| 1.1 | Abwasser aus Abwasserreinigungsanlagen für Siedlungsgebiete sowie für Einzelobjekte mit Anschlussgrößen über 50 Einwohner |
| 1.2 | Abwasser aus Abwasserreinigungsanlagen für Siedlungsgebiete sowie für Einzelobjekte mit Anschlussgrößen kleiner oder gleich 50 EW |
| 1.3 | Abwasser aus Abwasserreinigungsanlagen für Einzelobjekte in Extremlage) |
| 1.4 | Abwasser aus Krankenanstalten, Pflegeanstalten, Kuranstalten und Heilbädern |
| 2.1 | Abwasser aus der Erzeugung von gebleichtem Zellstoff |
| 2.2 | Abwasser aus der Erzeugung von Papier und Pappe |
| 2.2b | Herstellung von Asbestpapier oder -pappe |
| 2.3 | Abwasser aus der Herstellung von Holzfaserplatten |
| 3.1b | Abwasser aus Gerbereien, Lederfabriken und Pelzzüchtereien |
| 3.2b | Abwasser aus Textilveredelungs- und -behandlungsbetrieben |
| 4.1 | Abwasser aus Kühlsystemen und Dampferzeugern |
| 4.1b | Kühlsysteme und Dampferzeuger, wenn halogenhaltige oder halogenabspaltende Biozide eingesetzt werden |
| 4.2b | Abwasser aus der Reinigung von Verbrennungsgas |
| 4.3 | Abwasser aus Laboratorien |
| 4.4 | Abwasser aus Anlagen zur Wasseraufbereitung |
| 4.5 | Abwasser aus Wasch- und Chemischreinigungsprozessen von Textilien |
| 4.5b | Waschprozesse von Textilien oder Teppichen unter Einsatz von halogenabspaltenden Wasch- oder Desinfektionsmitteln |
| 4.6 | Abwasser aus der Reinigung von Abluft und wässrigen Kondensaten |
| 5.1 | Abwasser aus Schlachtbetrieben und fleischverarbeitenden Betrieben |
| 5.2 | Abwasser aus Milchbearbeitungs- und Milchverarbeitungsbetrieben |
| 5.3 | Abwasser aus Anlagen zur Erzeugung von Fischprodukten (Fischproduktionsanlagen) |
| 5.4 | Abwasser aus der Hefe-, Spiritus- und Zitronensäureerzeugung |
| 5.5 | Abwasser aus der Zucker- und Stärkeerzeugung |
| 5.6 | Abwasser aus Brauereien und Mälzereien |
| 5.7 | Abwasser aus der Herstellung von Alkohol für Trinkzwecke und alkoholischen Getränken |
| 5.8 | Abwasser aus der Sauergemüseerzeugung |
| 5.9 | Abwasser aus der Erzeugung pflanzlicher oder tierischer Öle und Fette einschließlich der Speiseöl- und Speisefetterzeugung |
| 5.10 | Abwasser aus Obst- und Gemüseveredelungsbetrieben sowie aus der Tiefkühlkost- und Speiseeiserzeugung |
| 5.11 | Abwasser aus der Herstellung von Erfrischungsgetränken und der Getränkeabfüllung |
| 5.12 | Abwasser aus der Kartoffelverarbeitung |
| 5.13 | Abwasser aus der Trocknung pflanzlicher Produkte für die Futtermittelherstellung |
| 6.1b | Abwasser aus der Herstellung von Kunstharzen |
| 6.2b | Abwasser aus der Herstellung und Verarbeitung von Glas und künstlichen Mineral-fasern |

| Code | Abwasserherkunftsbereich |
|----------------|--|
| 6.3 | Abwasser aus der chemischen Industrie mit den Teilbereichen |
| 6.3.1b | Herstellung von Kohlenwasserstoffen und organischen Lösemitteln |
| 6.3.2b | Herstellung von anorganischen Pigmenten und Mineralfarben |
| 6.3.3b | Herstellung und Verarbeitung von Kunststoffen, Gummi und Kautschuk |
| 6.3.4b | Herstellung von Arzneimitteln und Kosmetika und deren Vorprodukten |
| 6.3.5b | Herstellung von anorganischen Düngemitteln, Phosphorsäure und deren Salzen |
| 6.3.6b | Herstellung von Klebstoffen, Druckfarben, Farben und Lacken, Holzschutz- und Bautenschutzmitteln und deren Vorprodukten |
| 6.3.7b | Herstellung von Seifen und Wasch-, Putz- u. Pflegemitteln und deren Vorprodukten |
| 6.3.8b | Herstellung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln |
| 6.3.9b | Herstellung von technischen Gasen |
| 6.3.10b | Herstellung von Schmier- und Gießereimitteln |
| 6.3.11b | Herstellung von Textil-, Leder- und Papierhilfsmitteln |
| 6.3.12b | Herstellung von Soda nach dem Ammoniak-Soda-Verfahren |
| 6.3.13b | Abwasser aus der Chlor-Alkali-Elektrolyse |
| 6.3.14b | Abwasser aus der Kunstfaserherstellung |
| 6.3.15b | Abwasser aus der Herstellung anorganischer Chemikalien |
| 6.3.16b | Abwasser aus der Herstellung organischer Chemikalien |
| 6.4b | Abwasser aus Betrieben zur Behandlung und Beschichtung von metallischen Oberflächen |
| 6.5b | Abwasser aus der Erdölverarbeitung |
| 6.6b | Abwasser aus der Herstellung von Halbleitern, Gleichrichtern und Fotozellen |
| 6.7b | Abwasser aus der Herstellung und Weiterverarbeitung von Explosivstoffen |
| 7 | Abwasser aus grafischen oder fotografischen Prozessen |
| 8.1b | Abwasser aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Blei-, Wolfram- oder Zinkerzen sowie aus der Aluminium-, Blei-, Kupfer-, Molybdän-, Wolfram- oder Zinkmetallherstellung und -verarbeitung |
| 8.2b | Abwasser aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Eisenerzen sowie der Eisen- und Stahlherstellung und -verarbeitung |
| 8.3 | Abwasser aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Kohlen |
| 8.3b | Hochtemperaturverkoken von Steinkohle |
| 8.4 | Abwasser aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Industriemineralen einschließlich der Herstellung von Fertigprodukten |
| 8.4b | Herstellung von Produkten aus Faserzement, wenn dabei Asbest eingesetzt wird |
| 8.5b | Abwasser aus der Herstellung und Weiterverarbeitung von Edelmetallen (ausgenommen Gold- und Silberschmiede gemäß §94 Z33 GewO BGBl. Nr.194/1994, idF BGBl. I Nr.63/1997) sowie Herstellung von Quecksilbermetall. |
| 8.6 | Abwasser aus der Aufbereitung, Veredelung und Weiterverarbeitung von Steinsalz und von allen anderen mit diesem vorkommenden Salzen |
| 9 | Abwasser aus Tankstellen, Fahrzeugreparatur- und -waschbetrieben |
| 10.1 | Abwasser aus der Massentierhaltung |
| 10.2b | Abwasser aus der Tierkörperverwertung |
| 10.3 | Abwasser aus der Herstellung von Hautleim, Gelatine und Knochenleim |
| 10.4 | Abwasser aus der Fischintensivhaltung |
| 11b | Abwasser aus Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO), die den Risikogruppen 3 oder 4 gemäß §6 GTG 1994 zuzuordnen sind |
| 12.1b | Sickerwasser aus Abfalldeponien, ausgenommen aus Bodenaushubdeponien oder Baurestmassendeponien gemäß §3 Z1 oder 2 DepV, BGBl. Nr.164/1996 |
| 12.2b | Abwasser aus der physikalisch-chemischen oder biologischen Abfallbehandlung |
| 13.1 | Mischwasser aus Mischkanalisationen |
| 13.2 | Niederschlagswasser aus Regenwasserkanälen von Trennkanalisationen |

Anhang 2: Schwellenwerte für Tagesfrachten

nach §3 Z1 IEV 1998

| g/Tag | Abwasserinhaltsstoff |
|--------------|--|
| 50 | Antimon berechnet als Sb |
| 50 | Arsen ber. als As |
| 2.500 | Barium ber. als Ba |
| 250 | Blei ber. als Pb |
| 50 | Cadmium ber. als Cd |
| 250 | Chrom - Gesamt ber. als Cr |
| 50 | Chrom - VI ber. als Cr |
| 500 | Cobalt ber. als Co |
| 250 | Kupfer ber. als Cu |
| 500 | Molybdän ber. als Mo |
| 250 | Nickel ber. als Ni |
| 5 | Quecksilber ber. als Hg |
| 50 | Selen ber. als Se |
| 50 | Silber ber. als Ag |
| 50 | Thallium ber. als Tl |
| 250 | Vanadium ber. als V |
| 250 | Wismut ber. als Bi |
| 1.000 | Wolfram ber. als W |
| 1.000 | Zink ber. als Zn |
| 500 | Zinn ber. als Sn |
| 100 | Freies Chlor ber. als Cl |
| 200 | Gesamt - Chlor ber. als Cl |
| 10.000 | Ammoniak ber. als N |
| 100.000 | Ammonium ber. als N |
| 50 | Cyanid leicht freisetzbar ber. als CN |
| 250 | Cyanid - Gesamt ber. als CN |
| 5.000 | Nitrit ber. als N |
| 500 | Sulfid ber. als S |
| 250 | Adsorbierbare organische gebundene Halogene (AOX) ber. als Cl |
| 5.000 | Summe der Kohlenwasserstoffe |
| 50 | Ausblasbare organisch gebundene Halogene (POX) ber. als Cl |
| 5.000 | Phenolindex |
| 50 | Summe der flüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffe Benzol, Toluol, Xylole und Ethylbenzol (BTXE) |